



Marktgemeinde Wattens

# **Richtlinie: Freiwilliger Gemeindezuschuss zum Schulgeld**

**Beschluss des Gemeinderates, vom 01.02.2024**



## § 1. Zielsetzung

Ziel der Förderung ist, einkommensschwache Familien durch einen Beitrag zu den Kosten, die im Zusammenhang mit dem Privatschulbesuch (Unter- und Oberstufe) eines Kindes anfallen, finanziell zu unterstützen.

## § 2. Zuschussnehmer\*innen

Zuschussnehmer\*innen können obsorgeberechtigte Personen sein, welche die Familienbeihilfe beziehen und im selben Haushalt wie das zu fördernde Kind leben.

## § 3. Art und Ausmaß der Förderung

1. Die Förderung ist ein freiwilliger Einmalzuschuss der Marktgemeinde Wattens.
2. Die Förderung ist einkommensabhängig. Eine Förderung ist nur möglich, wenn das monatliche Haushaltseinkommen des aktuellen Jahres (1/12 des jährlichen Netto-Haushaltseinkommen im Sinne der Rahmenrichtlinie) je nach Größe des Haushalts die nachstehende angeführte Einkommensgrenze „II“ nicht übersteigt. Siehe nachstehende Tabelle (Beispielhafter Auszug nach der Personenanzahl).

Personenanzahl	Einkommensgrenze I	Einkommensgrenze II
1 Erwachsener, 1 Kind	€ 2.043,60	€ 2.452,32
1 Erwachsener, 2 Kind	€ 2.515,20	€ 3.018,24
1 Erwachsener, 3 Kind	€ 2.986,80	€ 3.584,16
2 Erwachsener, 1 Kind	€ 2.829,60	€ 3.395,52
2 Erwachsener, 2 Kind	€ 3.301,20	€ 3.961,44
2 Erwachsener, 3 Kind	€ 3.772,80	€ 4.527,36

Einkommensnachweis:

Der/Die Förderwerber\*in hat das aktuelle Einkommen dem Antrag in Kopie beizulegen. Nicht wahrheitsgetreue Angaben des (Haushalts-) Einkommens können zur Rückforderung der Zuwendung führen und können strafrechtlich verfolgt werden.

3. Die Höhe der Förderung beträgt:
  - Bei einem Haushaltseinkommen unter der Einkommensgrenze „I“ beträgt der Gemeindezuschuss 30% des Schulgeldes, jedoch maximal € 500,-.
  - Bei einem Haushaltseinkommen zwischen der Einkommensgrenze „I“ und „II“ beträgt der Gemeindezuschuss 15% des Schulgeldes, jedoch maximal € 250,-.
4. Der Zuschuss wird pro Kind und Schuljahr einmal gewährt.



## § 4. Weitere Fördervoraussetzungen

1. Der/Die SchülerIn muss einen aufrechten Hauptwohnsitz in Wattens haben und
2. das Formular vollständig samt Bestätigung der zutreffenden Schule ausgefüllt abgeben.
3. Der/Die SchülerIn muss das gesamte Schuljahr eine Privatschule in Tirol besucht haben unter anderem:
  - Das Franziskaner Gymnasium in Hall in Tirol
  - Das Bischöfliche Gymnasium Paulinum in Schwaz
  - Das Private Oberstufenrealgymnasium in Volders
  - Das Private Realgymnasium in Volders
  - Das Wirtschaftskundliche Realgymnasium Ursulinen in Innsbruck
  - Die Schulen an der Kettenbrücke in Innsbruck
  - Die Skimittelschule Neustift
  - Die Freie Waldorfschule Innsbruck
  - Die Tourismusschule Villa Blanka Innsbruck
  - Die Montessori Schule Innsbruck
4. Der Antrag ist vom 01.06. bis 30.09. eines Kalenderjahres persönlich im Gemeindeamt einzubringen.

## § 5. Abschlussbestimmungen:

- Eine Prüfung der Anspruchsberechtigung erfolgt ausnahmslos nur nach schriftlicher Anmeldung und unter Offenlegung des gesamten Haushaltseinkommens innerhalb des genannten Zeitraumes.
- Bereits von einer anderen Förderstelle (wie z.B. Bund, Amt der Tiroler Landesregierung, etc.) erhaltene Zuschüsse sind dem Antrag beizulegen und werden von der maximalen Fördersumme abgezogen. Bei Missachtung ist die Marktgemeinde Wattens berechtigt, bereits ausgezahlte Förderungen zurückzufordern.
- Die Möglichkeit der Anmeldung erfolgt nur während des ausgeschriebenen Zeitraumes. Ein entsprechendes Formular liegt in der Marktgemeinde Wattens auf.
- Ein Zuschuss, der aufgrund unrichtiger Angaben gewährt worden ist, ist binnen drei Monate ab Kenntnisnahme zurückzuzahlen.
- Auf die Gewährung einer Unterstützung besteht kein Rechtsanspruch.